REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Regierung von Unterfranken · 97064 Würzburg

Firma
CityCom AG
Badstraße 4

97239 Aub

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	(09 31) 3 80 -	Zi.-Nr.	Würzburg
13.12.2000	310-3614.00-436/00 Frau Störcher	Tel. 1207 Fax 2909	204	27.12.2000

StVZO und StVO;
Antrag der Fa. CityCom AG, Aub, auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO sowie einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO für 49 dreirädrige Kraftfahrzeuge (Elektromobile)

Anlage: 1 Kostenrechnung Gebührenfrei

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgenden

Bescheid:

A.

1. Aufgrund des § 70 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 21.09.1995 (GVBl S. 719) wird hiermit für die 49 dreirädrigen Kraftfahrzeuge:

Amtliches Kennzeichen:	ist nachzutragen! HEF-J 59
Hersteller:	Citycom AG
Typ:	City EL
Fahrz.-Ident.-Nrn.:	W09S05240V1C18051 bis W09S05240V1C18099
Zahl der Achsen:	2
Baujahr:	2000

eine Ausnahmegenehmigung von folgenden Vorschriften der StVZO erteilt:

Postfachadresse
Regierung von Unterfranken
Postfach 80 40
97013 Würzburg

Hausadresse
Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Dienstgebäude
H = Peterplatz 9
P = Peterplatz 7
Hö = Stephanstraße 1
S = Stephanstraße 2
T = Tiepolostraße 6
Z = Zeller Straße 43d

Telefon (09 31) 3 80 - 00
Fax (09 31) 3 80 - 22 22
E-Mail poststelle@reg-ufr.bayern.de
Internet http://www.regierung.unterfranken.bayern.de

Besuchszeiten
Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 15:00 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

§ 35a Abs. 6	-	Verankerungen der Sicherheitsgurte nicht nach Rili 76/115/EWG geprüft,
§ 35b Abs. 2	-	Sichtfeld ist geringfügig eingeschränkt und
§ 38a	-	Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung (Lenkschloss mit eingebauter Schaltung) nicht hinreichend wirksam.

2. Die Ausnahmegenehmigung ist jederzeit widerruflich und wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Bedingungen und Auflagen erteilt. Sie ist gültig für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

3. Dieser Bescheid wird mit folgenden **Auflagen** und **Bedingungen** verbunden:

3.1 **Bedingung:**
Sobald für den in Ziffer 1 genannten Fahrzeugtyp eine Allgemeine Betriebserlaubnis durch das Kraftfahrt-Bundesamt erteilt worden ist, erlischt diese Genehmigung für nachfolgende Zulassungen.

3.2 **Auflagen:**

3.2.1 Dem jeweiligen Fahrzeughalter ist eine Kopie dieser Genehmigung auszuhändigen.

3.2.2 Für das Fahrzeug muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein, welche die genehmigten Abweichungen mit einschließt.

3.2.3 Die Ausnahmegenehmigung ist der Zulassungsstelle zum Eintrag in die Fahrzeugpapiere vorzulegen.

3.2.4 Diese Ausnahmegenehmigung ist übertragbar und gilt, soweit es sich um fahrzeugspezifische Abweichungen handelt, für den jeweiligen Fahrzeughalter.

Die Nichtbeachtung der genannten Auflagen und Bedingungen wird als Straftat oder als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

B.

1. Aufgrund der Nummer VII.6. der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 29 Abs. 3 StVO wird hiermit für die v.g. 49 dreirädrigen Kraftfahrzeuge eine allgemeine Dauererlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erteilt.

2. Diese allgemeine Dauererlaubnis ist jederzeit widerruflich. Sie gilt für den in Nr. A. 2. dieses Bescheides genannten Zeitraum und örtlichen Geltungsbereich.

3. Für die Dauererlaubnis sind weiter folgende **Auflagen** zu beachten:

3.1 Der Antragsteller ist weiter zu verpflichten,

a) die durch den Transport entstandenen Schäden den Straßenbaubehörden anzuzeigen und für die Instandsetzung aufzukommen,

b) den Freistaat Bayern und die Straßenbaulastträger von Ansprüchen Dritter, die mittelbar oder unmittelbar durch den Transport entstehen, freizustellen und

c) auf Ansprüche zu verzichten, die er daraus herleiten könnte, dass der Ausbau und die Beschilderung der benutzten Straßen den besonderen Anforderungen des Transportes nicht gerecht werden.

3.2 Der Antragsteller hat vor Beginn des Transports zu prüfen, ob der Fahrtweg für die Aufnahme des Transports unter Berücksichtigung des Straßenzustandes, der Breite und Führung der Straßen, der vorhandenen Brücken, Unterführungen und Bahnübergänge, von Verkehrsbeschränkungen einschließlich Straßensperrungen und Verkehrsumleitungen geeignet ist.

Bei Nichtbeachtung der v.g. Auflagen kann die Dauererlaubnis widerrufen werden.

C.

Für diesen Bescheid wird

- zu Abschnitt **A.** eine Gebühr in Höhe von	1.960,- DM (49 x 40,- DM) und
- zu Abschnitt **B.** eine Gebühr in Höhe von	980,- DM
zusammen	**2.940,- DM**

nach den Gebührennummern 255 und 263 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (Anlage zu § 1 GebOSt) festgesetzt. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26.06.1970 (BGBl I S. 865).

I.A.

BAYERN REGIERUNG VON UNTERFRANKEN 30

Störcher
Reg.-Obersekretärin